

FRIEDHOFSORDNUNG

der Evang.- Luth. Kirchengemeinde Egloffstein

§ 1 Zweck und Verwaltung des Friedhofs

- (1) Der Friedhof in Egloffstein steht im Eigentum der Kirchengemeinde Egloffstein.
- (2) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben im Bereich der Kirchengemeinde Egloffstein ansässig waren oder vor ihrem Tod auf ihm ein Grabnutzungsrecht erworben hatten.
- (3) Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand bzw. ein Beauftragter des Kirchenvorstandes.
- (4) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen werden rechtlich verfolgt.
- (5) Im Zusammenhang der Friedhofsverwaltung dürfen die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz.

§ 2 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten. Türen und Tore sind stets geschlossen zu halten.
- (2) Der Friedhof ist in den Monaten März - April von 7 - 19 Uhr, Mai - Okt. von 7 - 20 Uhr, Nov. - Feb. von 8 - 17 Uhr geöffnet.
- (3) Kompostierbare Abfälle sind in den vorgegebenen Abfallbehälter zu bringen. Es wird gebeten, nicht kompostierbares Material (z.B. Plastikmüll) wieder mitzunehmen, um erhebliche Mehrkosten bei der Entsorgung zu vermeiden.
- (4) Auf dem Friedhof nicht gestattet ist:
 - a) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - b) Gegenstände und Pflanzungen von fremden Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
 - c) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen, soweit nicht genehmigt,
 - d) das Mitnehmen von Hunden.

§ 3 Benutzung der Leichenhalle und Kirche

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Beerdigung.
- (2) Das Öffnen und Schließen der Leichenhalle sowie der Särge darf nur vom Beauftragten des Kirchenvorstandes vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken vorliegen.
- (3) Die Kirche ist für die kirchliche Feier bei der Beerdigung aller christlichen Gemeinschaften bestimmt.

§ 4 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Unternehmen bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger.
- (2) Die Zulassung wird solchen Unternehmen erteilt, die geeignet sind und eine ordnungs-

gemäße Berufsausbildung nachweisen können, als Gewerbetreibende zugelassen sind und über eine ausreichende Haftpflichtversicherung verfügen.

(3) Die Unternehmen und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Unternehmen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(4) Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(5) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur während der normalen Arbeitszeiten und nicht während Beerdigungen durchgeführt werden. Ausnahmen genehmigt der Kirchenvorstand.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beerdigungen oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Unternehmen dürfen auf und außerhalb des Friedhofes keinen Abraum ablagern.

§ 5 Anmelden der Beerdigung

Jede Beerdigung ist unverzüglich nach dem Todesfall beim Pfarramt unter Vorlage des standesamtlichen Beerdigungsscheines, der Einäscherungsurkunde oder der Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde (bei auswärtig Verstorbenen Leichenpass des zuständigen Gesundheitsamtes) anzumelden. Danach wird Tag und Stunde der Beerdigung festgesetzt. Die Bestattung kann frühestens zwei Arbeitstage nach der Anmeldung erfolgen.

§ 6 Verleihung des Nutzungsrechtes

(1) Mit der Überlassung einer Grabstätte, der Zahlung der festgesetzten Gebühren sowie der Anerkennung der Ordnungen wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung zu nutzen. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Kirchengemeinde.

(2) Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird dem Berechtigten ein Grabbrief ausgestellt.

(3) Soll die Beerdigung in einer vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist auf Verlangen der Grabbrief vorzulegen.

(4) Vor Bezahlung der Grabgebühr hat der Antragsteller kein Nutzungsrecht an der Grabstätte.

§ 7 Ausheben und Schließen eines Grabes

(1) Ein Grab darf nur von Beerdigungsinstituten nach den Vorgaben der Berufsgenossenschaft (SVLFG) ausgehoben und geschlossen werden, die hierfür vom Friedhofsträger zugelassen sind.

(2) Die beim Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

§ 8 Größe und Tiefe der Gräber

(1) Bei Erdbestattungen werden die Gräber verschieden groß und tief angelegt und dabei folgende Mindestmaße eingehalten: Gräber für Kinder bis 5 Jahre: Länge 1,20 m, Breite 0,90 m, Tiefe 1,30 m, Abstand 0,30 m. Gräber für Personen über 5 Jahre: Länge 2,10 m, Breite 0,90 m, Tiefe 1,80 m, Abstand 0,30 m.

(2) Doppeltiefgräber werden so tief angelegt, dass der Normaltiefe noch die jeweilige Sarghöhe zugemessen wird. Dabei hat die Grabtiefe mindestens 2,40 m zu betragen.

(3) Aschenurnen werden in besonderen Feldern beigesetzt. Für ein Urnengrab ist ein Platz von mindestens 1,00 m Breite und 1,00 m Länge vorzusehen. Die Urnen werden in einer Tiefe von 0,80 m beigesetzt. In Urnengräbern können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

§ 9 Ruhezeit, Belegung und Registerführung

(1) Die allgemeine Ruhezeit beträgt 20 Jahre, für Urnen 10 Jahre.

(2) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden. Eine Ausnahme bildet die ordnungsgemäße Beisetzung in Doppeltiefgräbern.

(3) Abgesehen von einer gerichtlich angeordneten Ausgrabung dürfen Umbettungen nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen werden.

(4) Über alle Gräber und Beerdigungen wird ein Grabregister und ein chronologisches Beerdigungsregister geführt und aktuell gehalten.

§ 10 Nutzungsrechte

(1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.

(2) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an Einzel-, Familien-, Rasen- und Urnengräbern sowie Gruften.

(3) Wahlgräber sind Grabstellen, die auf Wunsch einzeln (Einzelgrab) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengrab) für eine Nutzungszeit von 20 Jahren an einer eigens ausgewählten Stelle abgegeben werden.

Für Wahlgräber bestehen folgende Außenmaße:

einfaches Grab: 2,10 x 0,90 m, doppeltes Grab: 2,10 x 1,80 m.

In Wahlgräbern können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

(4) Familiengräber können an den planmäßig vorgesehenen Stellen mit Genehmigung des Kirchenvorstandes als Grüfte ausgemauert und überbaut werden. Die in den Grüften aufzustellenden Särge müssen mit dicht schließenden Metalleinsätzen versehen sein. Der vordere Verschluss der Grüfte ist luftdicht, Wände gegen das umgebende Erdreich dagegen sind möglichst undicht herzustellen. Das Nutzungsrecht einer Gruft beträgt 20 Jahre.

(5) In den Familiengräbern können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten: Ehegatten, Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister, sowie Ehegatten dieser Verwandten. Das Nutzungsrecht kann nur an diese berechtigten Personen übertragen werden. Nutzungsberechtigte haben die Änderung ihrer Adresse mitzuteilen.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll die nutzungsberechtigte Person für den Fall ihres Ablebens die Nachfolge im Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag bestimmen, der erst im Zeitpunkt des Todes des ursprünglichen Nutzungsberechtigten wirksam wird. Wird zum Ableben der nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in oben genannter Reihenfolge auf die Angehörigen der nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über. Sind keine der oben genannten Angehörigen vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch von einer anderen Person übernommen werden. Der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Dies wird der neuen nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange dies nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden. Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit, oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung.

§ 11 Verlängerung und Erlöschen des Nutzungsrechtes

- (1) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr jeweils um eine weitere abzusprechende Nutzungszeit verlängert werden.
- (2) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechtes mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu beantragen.
- (3) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit und die Grabstätte fällt an die Kirchengemeinde zurück. Die Friedhofsverwaltung kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit anderweitig verfügen. Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände sind vom bisherigen Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sollte dies nach schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgen, so kann dies die Friedhofsverwaltung auf Kosten des vorherigen Nutzungsberechtigten veranlassen.

§12 Erdbestattungen in Rasengräbern

- (1) Rasengräber sind Erdgräber, die als Einzelgrab vergeben werden. Die Lage des Rasengrabes kann innerhalb des Rasengrabfeldes frei gewählt werden.
- (2) Die Rasengräber werden vom Friedhofsträger dem Gelände angepasst und mit Rasen angesät. Die Rasenflächen werden vom Friedhofsträger gepflegt. Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht möglich. Grabschmuck darf nicht abgelegt werden.
- (3) Die Nutzungszeit eines Rasengrabes beträgt 20 Jahre, eine Verlängerung ist möglich.

§ 13 Urnenfeld

- (1) Es ist möglich, Urnen auf einem dafür ausgewiesenen Bereich unterhalb der Mauer in der Nähe der Leichenhalle zu bestatten. An der Mauer werden der Urne zugeordnet Glas tafeln (21 x 30 cm, DINA4, im Querformat beschriftet) angebracht, die Namen, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen enthalten.
- (2) Die Rasenfläche des Urnenfeldes wird vom Friedhofsträger gepflegt. Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht möglich.
- (3) die Nutzungszeit eines Urnenrasengrabes beträgt 10 Jahre.

§ 14 Grabmale und Ausstattung der Grabstätten

- (1) Gegenstände, die zur Ausstattung der Grabstätten auf dem Friedhof dienen, im Folgendem kurz als Grabmale bezeichnet, dürfen nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes aufgestellt oder geändert werden. Damit soll eine harmonische Gestaltung des Friedhofes sowie eine christliche Grabmalkultur sichergestellt werden.
- (2) Mit dem Antrag für ein Grabmal ist eine Zeichnung in Aktenblattgröße einzureichen. Diese muss die beabsichtigte Gestaltung nach Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 erkennen lassen und den Namen des Fertigers, des Verstorbenen, des Nutzungsberechtigten und des Auftraggebers enthalten. Ferner sind die Inschrift des Grabmals, die Hauptmaße und die in Verwendung kommenden Werkstoffe anzugeben. Auf Verlangen sind Zeichnungen von Einzelheiten des Grabmals, bei Bildhauerarbeiten auch Modelle und Werkstoffproben vorzulegen.
- (3) Der Antrag ist rechtzeitig, d.h. vor Auftragserteilung an die Lieferfirma, einzureichen.
- (4) Wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.

- (5) Das Grabmal muss in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein und sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Es muss den Größenverhältnissen der Grabstätte entsprechen und zur Umgebung passen.
- (6) Als Werkstoffe für Grabmale kommen in erster Linie Natursteine, Eisen, Bronze und Hartholz in Betracht. Eisen und Holz sind unter dauerhaften Anstrich zu halten. Ein Grabmal soll nur aus einheitlichen Materialien bestehen.
- (7) Grabsteine und Grabeinfassungen dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind.
- (8) Die Inschrift soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Sie kann durch geeignete Zusätze erweitert und durch Zeichen und Sinnbilder ergänzt werden. An den Grabmalen darf nichts angebracht werden, was in Widerspruch zu christlichen Anschauungen steht. Die Inschrift des Grabmals soll als zierender Bestandteil des Ganzen wirken und gut verteilt sein.
- (9) Die Grabmale sollen in der Regel nicht breiter als jeweils die halbe Grabstätte sein.
- (10) Die Grabmale aus Stein und Holz sollen im Innern der Grabfelder nicht höher als 1,40 m sein, im Falle von figürlichen Aufsätzen 1,80 m, gemessen von dem das Grabmal umgebenden Friedhofsgelände bis zur Oberkante des Grabmalkerns.
- (11) Grabmale auf Rasengräbern sollen nicht höher als 1 m sein.
- (12) Auf Familiengräbern darf jeweils nur ein Grabstein aufgestellt werden.
- (13) Liegende Grabmale (Grababdeckplatten) sind in Ausnahmefällen genehmigungsfähig.
- (14) Für Einfassungen und Einfriedungen ist Stein zu verwenden, Eisen und Holz sind nicht erlaubt. Natürliche Einfassungen von max. 0,50 m Höhe sind möglich, wenn eine sorgfältige Pflege gewährleistet ist.
- (15) Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhe oder Nutzungszeit nicht ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes verändert oder entfernt werden.
- (16) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes gelten, sind durch den Kirchenvorstand besonders zu schützen. Im Zweifelsfall ist das Einvernehmen der Denkmalschutzbehörde herzustellen.

§ 15 Standsicherheit von Grabmalen

- (1) Aus Gründen der Standsicherheit beträgt die Mindeststärke bei Grabmalen ab 0,40 m – 1,00 m Höhe: 0,14 m, ab 1,80 -1,50 m Höhe: 0,16 m und ab 1,50 m Höhe: 0,18 m. Grabmale, die die Mindeststärke unterschreiten, werden vom Friedhofsträger aus Kosten des Nutzungsberechtigten wieder entfernt.
- (2) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz- und Steinmetzbildhauerhandwerkes für Grabdenkmäler in der jeweils gültigen Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Nicht handwerksgerecht ausgeführte Fundamente müssen entfernt und fachgerecht erneuert werden.
- (3) Die Grabmale sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die nutzungsberechtigte Person.
- (4) Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich durch zugelassenes Fachpersonal beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung haftet er für den Schaden. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält er eine Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist die erforderliche Instandsetzung durch einen einmonatigen Hinweis auf der Grabstätte und durch öffentliche Bekanntmachung anzukündigen. Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann der Friedhofsträger unter Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme am Grabmal Sicherungsmaßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten vornehmen lassen.

(5) Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die Nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf deren Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger nach Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder Teile des Grabmals aufzubewahren.

§ 16 Bepflanzung und Pflege der Gräber

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt.

(2) Die Grabstätten sind spätestens sechs Monate nach der ersten Beisetzung gärtnerisch anzulegen, zu bepflanzen und bis zum Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit instandzuhalten. Geschieht dies trotz schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht, so können sie von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und eingesät werden. Nach Ablauf der Ruhezeit kann über sie anderweitig verfügt werden.

(3) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat sie der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Der Kirchenvorstand kann die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.

(4) Die Gräber sind mit einheimischen Gewächsen zu bepflanzen. Es ist davon abzusehen, Bäume und größere Sträucher anzupflanzen.

(5) Verwelkte Blumen und abgestorbene Äste sind von den Gräbern zu entfernen.

(6) Abgesehen von Ausstattungsgegenständen ist Schmuck aus Kunststoffen und sonstigen nicht verrottbaren Materialien nicht gestattet.

(7) Grabsteine, Einfassungen und Fundamenteile, die zur Wiederherstellung der Grabstätte nach einer Beerdigung nicht mehr benötigt werden, sind umgehend zu entfernen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden. Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Egloffstein, den 01.05.2024

Kirchenvorstand der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Egloffstein

GEBÜHRENORDNUNG für den Friedhof Egloffstein

Für die Inanspruchnahme der Einrichtung des Friedhofsträgers werden bei einer Nutzungszeit von 20 Jahren (Erdgrab) und 10 Jahren (Urne) folgende Grabgebühren erhoben:

1. Einzelgrab	300,- €
2. Familiengrab	600,- €
3. Rasengrab	300,- €
4. Kindergrab	150,- €
5. Gruft (pro Beerdigung)	300,- €
6. Urnengrab (pro Beerdigung)	300,- €
7. Urnenfeld	300,- €

Bearbeitungsgebühr (bei Bestattung)	100,-- €
Bearbeitungsgebühr (bei Verlängerung Nutzungszeit)	50,-- €

Die Gebühren sind im Voraus an das Pfarramt zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird. Zur Zahlung der Grabgebühren ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet.

Bei Verlängerungen von Grabrechten fallen die Gebühren der Nutzungszeit anteilig nach Jahren an.

Von Personen, die nicht in der Kirchengemeinde Egloffstein ansässig sind und die kein Anrecht auf Beisetzung in einem Grab haben, wird auf die Grabgebühren ein Zuschlag von 50 % erhoben.

Egloffstein, den 01.05.2024

Kirchenvorstand der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Egloffstein